

XXIII. GP.-NR

659 U

17. April 2007

A N F R A G E

der Abgeordneten Michael Ehmann und GenossInnen
an den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz
betreffend

Taxi-Sitzkontaktsystem

Mit der Verordnung über die Ausübung des Taxigewerbes und des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen- und Gästewagengewerbes (Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung) ist mit 6. Jänner 2007 eine Sonderbestimmung für Gemeinden mit verbindlichem Tarif (§ 13 Abs. 2) in Kraft getreten, die wie folgt lautet:

„In Gemeinden, in denen ein verbindlicher Tarif gem. § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz verordnet ist, ist ein Sitzkontaktsystem zu verwenden, das automatisch jede Fahrt registriert und über den Fahrpreisanzeiger automatisch verrechnet. Dieses System hat den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes zu entsprechen und ist bis längstens 28. Februar 2007 in den Fahrzeugen einzubauen.“

Unklar ist dabei, wie sich dadurch wirtschaftliche Vorteile für die TaxiunternehmerInnen bzw. Vorteile aus Sicht der KonsumentInnen ergeben sollen, da diese Verordnung nur für einige regionale Bereiche in der Steiermark und nicht für das gesamte Landes- bzw. Bundesgebiet gilt.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

A N F R A G E

1. Ist diese Verordnung §13 Abs. 2 der steiermärkischen Landesbetriebsordnung für Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen eine absolut unternehmerorientierte Bestimmung?
2. Trägt diese Verordnung zu mehr Sicherheit für das Fahrpersonal bei? Wenn ja, inwiefern?
3. Sehen Sie durch diese Maßnahme keine Wettbewerbsverzerrung, wenn UnternehmerInnen aus umliegenden Gemeinden in den Tarifgebieten Fahrgastabholungen ohne Sitzkontaktsystem durchführen dürfen?
4. Was sagen Sie zu einem verordneten nachträglichen Einbau in bestehende Betriebsmittel? (Vergleich digitaler Tachograph für LKW über 3,5t)
5. Ist die technische Voraussetzung für den Einbau eines solchen Systemes bei allen am Taximarkt vorhandenen Fahrzeuge gegeben?
6. Kann ein Wirtschaftstreibender per Verordnung gezwungen werden, binnen drei Monaten einen Wechsel des vielleicht noch gar nicht einmal steuerlich abgeschriebenen Betriebsmittels durchführen zu müssen?

7. Kann die Herstellergarantie, bzw. Gewährleistung der KFZ-Hersteller durch einen nachträglichen Einbau eines vom KFZ-Hersteller nicht geprüften elektrischen oder elektronischen Zusatzgerätes beeinträchtigt werden?
8. Kann der Unternehmer per Verordnung gezwungen werden binnen drei Monaten den Fahrpreisanzeiger „Hale MCT-020“, welcher nicht adaptierbar für das Sitzkontaktsystem ist, auf einen kompatiblen Typen (Hale MCT-05) umzustellen, bzw. neu anzuschaffen (Anschaffungskosten EUR 516,00 inkl. USt.)?
Anmerkung: der Hale-Taxameter MCT-020 ist sehr verbreitet im Taxigewerbe und nach dem Maß- und Eichgesetz und der EWG-Bauartzulassung uneingeschränkt zugelassen.
9. Ist das Sitzkontaktsystem genormt?
10. Gibt es eine Verordnung im Maß- und Eichgesetz, in der eine Norm für automatische Sitzkontaktsysteme angeführt ist?
11. Gibt es zum Sitzkontaktsystem ein Deaktivierungssystem? Wenn ja, ist dies nach der steirischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung erlaubt?
12. Ergibt sich für KonsumentInnen auch automatisch eine Fahrpreissicherheit, wenn ein in der steirischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung unter § 13 Abs. 2 genanntes Sitzkontaktsystem zu verwenden ist, das automatisch jede Fahrt registriert und über den Fahrpreisanzeiger automatisch verrechnet?
13. Verteuert sich bei einer Tour-Retourfahrt durch das Sitzkontaktsystem der Fahrpreis um das Doppelte, da im Langstreckentarif (EUR 1,40 pro km) die Retourfahrt bereits enthalten ist?

Grindl
Gindl
Gindl
Gindl

G. Gindl